



Stadt Dortmund

Sport- und
Freizeitbetriebe Dortmund

Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund • Geschäftsbereich Zentrale Sport
Untere Brinkstraße 81-89 • 44122 Dortmund

PTSV Dortmund e.V. 1926
Herrn Michael Steup
Sprengelweg 29 b
44309 Dortmund

Geschäftsbereich Sport
Untere Brinkstr. 81 - 83
Zimmer 1110
Herr Krauskopf

Tel. 0231 50-11507
Fax 0231 50-11555
hkrausko@stadtdo.de

20. Mai 2020

Sportplatzanlagen Nutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Steup,

aufgrund Ihres Antrages stelle ich Ihnen die

Sportplatzanlage Lissaboner Allee

zu den ihrem Verein üblich zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten zur Verfügung.

Die Nutzungserlaubnis erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere sind folgende Bedingungen und Auflagen zu beachten:

- Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
- Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- Die Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind zwingend einzuhalten.
- Teilnehmerlisten (Vorname, Nachname) je Trainings-/Übungseinheit sind zwingend zu erstellen und bei Bedarf den Sport- und Freizeitbetrieben -Geschäftsbereich Sport- vorzulegen.
- Nutzungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Betreten und Verlassen der Sportanlage hat pünktlich unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen. Die Begegnung mit vorherigen oder folgenden Nutzergruppen ist zu vermeiden.
- Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund bleibt vorbehalten, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn der Übungs- bzw. Trainingsbetrieb nicht ordnungsgemäß, bzw. nach den Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der CoronaSchVO durchgeführt wird.
- Die Dusch- und Umkleieräume (ausgenommen Toiletten) stehen nicht zur Verfügung.
- Das Hausrecht auf der Sportanlage übt der Platzwart oder der die Platzwartfunktion ausübende Verein aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der angeordneten Maßnahmen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund zu überwachen.
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der CoronaSchVO,

Geschäftsführer	Bernd Kruse
Geschäftsbereichsleiter	Sportdirektor André Knoche
Beigeordnete	Stadträtin Birgit Zoerner
Sie können mit uns sprechen	Montag bis Mittwoch 8.00-12.00/13.00-15.30 Uhr, Donnerstag bis 17.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns	mit der S-Bahn-Linie S4, Haltestelle Körne West
Im Internet unter	www.dortmund.de/sportbetriebe
Per E-Mail	sportbetriebe@dortmund.de
Bankverbindung	IBAN: DE14440501990001125753 BIC: DORTDE33XXX

unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren kann er von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken; seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.
- Geräuschbelästigungen durch Besucher und Benutzer sind zu vermeiden (zweckfremde Nutzung der Ausstattung der Anlage - Zielschießen auf Zaunanlagen, Reklametafeln, Benutzen von Lärminstrumenten u. ä.).

Bitte unbedingt die als Anlage beigefügten Hinweise zum Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ergün Senses

Umgang mit Desinfektionsmitteln

In vielen Regelungen und Vorgaben finden sich Hinweise zur „Desinfektion“ – bezogen auf körperliche Anwendung oder aber die Reinigung von „Flächen“ (Sportgeräten).

Die aktuellen Vorgaben der Landesregierung (Coronaschutzverordnung, Stand 16.05.) für die Nutzung von Sportstätten schreiben nur allgemein vor, „beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene**, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.“

Eine Flächendesinfektion des Sportbodens ist nach Vorgabe des Gesundheitsamtes (hier reicht die normale Unterhaltsreinigung der Stadt Dortmund aus) nicht notwendig.

In erster Linie – insbesondere bei der körperlichen Anwendung, ist unter Desinfektion das gründliche Händewaschen mit Seife zu verstehen. Dafür wird die Stadt Dortmund in Absprache mit Hausmeistern und Platzwarten versuchen, einen Zugang zu Waschmöglichkeiten auf den Sportanlagen und in den Turn- und Sporthallen zu ermöglichen.

Für die Anwendung von „echten“ Desinfektionsmitteln gelten strenge Vorschriften. Hier empfehlen wir dringend eine sachkundige Einweisung der Nutzer und die Beachtung der jeweiligen Herstellervorgaben sowohl zur Anwendung als auch Lagerung der Materialien.

Die gemeinschaftliche Nutzung von Sportgeräten sollte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, um den Desinfektionsaufwand möglichst gering zu halten.

Die Meinungen der verschiedenen Fachleute zur Schutzwirkung der Flächendesinfektion reichen aktuell von „unbedingt notwendig“ bis „absolut überflüssig“.

Wir empfehlen eine möglichst sparsame Anwendung.